

Rusu gg. Österreich

Urteil vom 2.10.2008

Kammer I

Bsw. Nr. 34.082/02

Willkürliche Schubhaft bei der Durchreise durch Österreich

Art. 5 Abs. 1 EMRK

Art. 5 Abs. 2 EMRK

Sachverhalt:

Die Bf. ist rumänische Staatsbürgerin und lebt in Timisoara. Am 24.2.2002 wurden ihr während ihrer Heimreise aus Spanien in Nizza Reisepass und Gepäck gestohlen. Nachdem ihr die französische Polizei ein Dokument zur Bestätigung der Diebstahlsanzeige ausgestellt hatte, setzte sie ihre Reise über Italien und Österreich fort.

Am 25.2.2002 verweigerte ihr die ungarische Grenzpolizei die Einreise und schickte sie an die österreichische Grenzpolizei zurück. Am selben Tag erließ die BH Neusiedl am See einen Schubhaftbescheid. Da die Bf. unter Umgehung der Grenzkontrollen und ohne gültiges Reisedokument illegal nach Österreich eingereist sei, bestehe begründeter Verdacht, dass sie sich nach ihrer Freilassung dem Ausweisungsverfahren entziehen würde. Der in deutscher Sprache ausgefertigte Schubhaftbescheid enthielt eine Rechtsmittelbelehrung und insbesondere einen Hinweis auf die Möglichkeit einer Beschwerde an den UVS. Er wurde der Bf. am Nachmittag desselben Tages zusammen mit zwei Informationsblättern in rumänischer Sprache ausgehändigt. Blatt 1 nannte die Umgehung der Grenzkontrolle als Grund für die Verhängung der Schubhaft. Blatt 2 enthielt die Information, die Schubhaft sei zur Sicherung der Ausweisung oder Abschiebung notwendig, verwies erneut auf die illegale Einreise und zeigte die Möglichkeit einer Berufung an den UVS auf. Die Bf. bestätigte den Erhalt der Informationsblätter. Sie gab an, zur Aufklärung ihrer Identität beitragen zu können.

Am Abend des 25.2.2002 wurde die Bf. in das Polizeianhaltezentrum Graz überstellt. Dort ersuchte sie um die Hinzuziehung eines Anwalts und eines Dolmetschers, um über die Gründe ihrer Festnahme informiert zu werden. Nach Angabe der Bf. wurde ihre Anfrage aber ignoriert.

Am 26.2.2002 ersuchte die BH Neusiedl am See die rumänische Botschaft in Wien, ein

provisorisches Reisedokument für die Bf. auszustellen. Auch die Bf. beantragte die Ausstellung eines Reisedokuments, jedoch erfolglos.

Am 7.3.2002 wurde die Bf. im Polizeianhaltezentrum Graz zwecks Erlass eines Ausweisungsbescheides im Beisein eines Dolmetschers befragt. Die Bf. behauptete, zu diesem Zeitpunkt erstmals von der ihr drohenden Ausweisung erfahren zu haben, was von der Regierung aber bestritten wurde.

Am 13.3.2002 erließ die BH Neusiedl am See einen Ausweisungsbescheid gegen die Bf., der dieser am nächsten Tag ausgehändigt wurde. Am selben Tag stellte die rumänische Botschaft ein provisorisches Reisedokument aus, das am 15.3.2002 bei der BH Neusiedl am See eintraf. Von dort wurde es am 18.3.2002 an die Bundespolizeidirektion Graz und gleich im Anschluss an das Polizeianhaltezentrum übersandt. Am 22.3.2002 wurde die Bf. mit dem Zug über Ungarn nach Rumänien abgeschoben.

Rechtsausführungen:

Die Bf. behauptet eine Verletzung von Art. 5 Abs. 2 EMRK (*Recht auf Information über die Gründe der Festnahme*) und von Art. 5 Abs. 1 EMRK (*Recht auf persönliche Freiheit*), weil sie nicht in möglichst kurzer Frist in einer ihr verständlichen Sprache über die Gründe ihrer Anhaltung aufgeklärt worden und die Anhaltung nicht notwendig gewesen sei.

Zur behaupteten Verletzung von Art. 5 Abs. 2 EMRK:

Die Regierung wendet ein, die Bf. sei am Tag ihrer Verhaftung mittels der Informationsblätter über die Gründe ihrer Festnahme und die Möglichkeit einer Beschwerde an den UVS in Kenntnis gesetzt worden. Da sie keine Beschwerde an den UVS erhoben hätte, wären die innerstaatlichen Rechtsbehelfe nicht erschöpft worden.

Wie in der Zulässigkeitsentscheidung¹ festgestellt, ist die Frage der Ausschöpfung der Rechtsbehelfe eng mit den inhaltlichen Vorbringen der Bf. verbunden und daher gemeinsam mit der Entscheidung in der Sache zu behandeln.

Art. 5 Abs. 2 EMRK sichert das elementare Recht jedes Festgenommenen, in einfacher, verständlicher Sprache über die rechtlichen und tatsächlichen Gründe der Haft aufgeklärt zu werden, um gegebenenfalls zur Überprüfung der Rechtmäßigkeit der Festnahme ein Gericht anrufen zu können. Die Aufklärung binnen möglichst kurzer Frist bedeutet aber nicht, dass die Informationen in ihrer Gesamtheit jedenfalls im Zeitpunkt der Festnahme bekannt zu geben sind. Wann die Auskunft rechtzeitig und in welchem Umfang sie ausreichend ist, hängt vielmehr von den Umständen des Einzelfalls ab.

Im vorliegenden Fall wurde der Schubhaftbescheid am Tag der Inhaftierung in deutscher Sprache erlassen und der Bf. zusammen mit zwei Informationsblättern in rumänischer Sprache ausgehändigt. Diese Blätter verwiesen zwar auf die Umgehung der Grenzkontrolle als Anhaltungsgrund, nahmen aber weder darauf Bezug, dass die Bf. von der ungarischen Grenzpolizei zurückgeschickt worden war, weil sie über kein gültiges Reisedokument verfügte, noch enthielten sie Angaben dazu, warum die Anhaltung unter den konkreten Umständen notwendig war. Nach Meinung des GH enthielten die Blätter keine spezifischen Informationen zur Festnahme und Anhaltung der Bf. Außerdem bezogen sie sich auf das bereits durch das FrG 1997 abgelöste FrG 1992.

Art. 5 Abs. 2 und Abs. 4 EMRK stehen in einem engen Zusammenhang. Niemand kann einen effektiven Rechtsbehelf gegen seine Anhaltung einbringen, wenn er nicht unverzüglich und ausreichend über deren Gründe informiert wurde. Die der Bf. am Tag ihrer Anhaltung mitgeteilten Informationen waren ungenau bezüglich der Tatsachen und basierten auf einer falschen rechtlichen Grundlage. Sie genügten daher nicht den Anforderungen von Art. 5 Abs. 2 EMRK, weshalb die Bf. zu diesem Zeitpunkt auch nicht in der Lage war, eine Beschwerde beim UVS einzubringen. Erst zehn Tage später, bei ihrer Befragung im Beisein eines Dolmetschers am 7.3.2002, wurde die Bf. über die konkreten Gründe ihrer Anhaltung in Kenntnis gesetzt. Hierbei kann nicht mehr von einer Information in möglichst kurzer Frist gesprochen werden.

Bezüglich der Erschöpfung der innerstaatlichen Rechtsbehelfe stellt der GH fest, dass

die Bf. am 7.3.2002 begründeterweise davon ausgehen konnte, ihre Abschiebung stehe unmittelbar bevor.

Wie der GH betont, ist das Erfordernis der Ausschöpfung der Rechtsbehelfe nach Art. 35 Abs. 1 EMRK flexibel und nicht mit übertriebenem Formalismus anzuwenden. Es gilt weder absolut noch ist es automatisch anwendbar, sondern es sind stets die Umstände des Falles zu berücksichtigen. Nach Ansicht des GH war die Bf. unter den besonderen Umständen des vorliegenden Falles nicht verpflichtet, Berufung an den UVS zu erheben.

Aus diesen Gründen ist die **Einrede** der Regierung **zurückzuweisen** und eine **Verletzung von Art. 5 Abs. 2 EMRK** festzustellen (einstimmig).

Zur behaupteten Verletzung von Art. 5 Abs. 1 EMRK:

Auch zu diesem Beschwerdepunkt liegt eine Einrede der Regierung wegen Nichtausschöpfung der innerstaatlichen Rechtsbehelfe vor, die aber aus den zuvor genannten Gründen zurückzuweisen ist.

Die Anhaltung der Bf. fällt unter Art. 5 Abs. 1 lit. f EMRK. Diese Norm verlangt im Unterschied zu lit. c nur, dass die Anhaltung in Hinblick auf eine Ausweisung vorgenommen wird, nicht jedoch, dass sie aus bestimmten Gründen, wie etwa zur Verhinderung von Straftaten oder wegen Fluchtgefahr, notwendig ist.

Zu klären ist daher, ob die Anhaltung der Bf. rechtmäßig und im Einklang mit einem gesetzlich vorgesehenen Verfahren erfolgte. Hierbei verweist die Konvention auf die nationale Rechtsordnung, deren materiell- und verfahrensrechtliche Regelungen einzuhalten sind. Daneben verlangt Art. 5 Abs. 1 EMRK aber auch, dass der von einem Freiheitsentzug Betroffene vor Willkür geschützt wird.

Nach Art. 5 Abs. 1 lit. f EMRK ist das Vorliegen einer Notwendigkeit des Freiheitsentzugs in Hinblick auf eine Ausweisung nicht vorgesehen, jedoch kann das innerstaatliche Recht eine solche erfordern. Dies ist nach § 61 Abs. 1 FrG 1997, auf den sich die BH bei ihrer Entscheidung stützte, der Fall. Eine Schubhaft kann danach nur verhängt werden, wenn die Anhaltung zur Sicherung des Abschiebungsverfahrens notwendig ist.

Da die Konvention in Art. 5 EMRK auf das innerstaatliche Recht verweist, ist dessen Einhaltung Teil der staatlichen Verpflichtung aus der Konvention und daher vom GH überprüfbar. Die Interpretation und Anwendung des

1) EGMR 29.6.2006, *Cornelia Rusu/A (ZE)*, NL 2006, 175.

innerstaatlichen Rechts ist allerdings in erster Linie Aufgabe der nationalen Behörden und daher vom GH nur innerhalb der aus dem europäischen Schutzsystem logisch folgenden Grenzen zu prüfen. Der GH beschränkt seine Untersuchung deshalb darauf, ob die Auslegung der gesetzlichen Bestimmungen durch die nationalen Behörden willkürlich war.

Im vorliegenden Fall wurde im Schubhaftbescheid erwähnt, dass die Bf. ohne gültiges Reisedokument und ohne die für einen Aufenthalt nötigen Existenzmittel illegal nach Österreich eingereist sei. Daraus leitete die Behörde ab, dass sich die Bf. im Falle ihrer Freilassung dem Verfahren entziehen würde.

Es ist auffällig, dass die Behörde die besondere Situation der Bf., die sich erheblich von jener eines Asylwerbers oder illegalen Einwanderers unterscheidet, missachtet hat. Die Bf. wollte Österreich noch am Tag ihrer Einreise wieder verlassen, wurde dabei aber festgenommen. Es gab weder Anzeichen für einen beabsichtigten illegalen Aufenthalt noch für eine Weigerung der Bf., mit den Behörden zu kooperieren. Aus den Umständen des Falles ließ sich nicht ableiten, dass die Bf. versuchen würde, sich dem Verfahren zu entziehen. Wie der GH betont, stellt eine Inhaftierung eine gravierende Maßnahme dar, die – wenn die Notwendigkeit der Festnahme zur Erreichung des Ziels erforderlich ist – nur dann nicht als willkürlich anzusehen ist, wenn sich gelindere Mittel zum

Schutz des individuellen oder öffentlichen Interesses als unzureichend erwiesen haben.

In Anbetracht der fehlerhaften Schlussfolgerung der BH kommt der GH zu dem Ergebnis, dass die Anhaltung der Bf. ein Element der Willkür aufwies. Eine gesonderte Prüfung, ob die Behörden mit ausreichender Sorgfalt gehandelt haben, ist nicht mehr erforderlich. Der GH stellt eine **Verletzung von Art. 5 Abs. 1 lit. f EMRK** fest (einstimmig).

Entschädigung nach Art. 41 EMRK:

Die Bf. stellte keinen Antrag auf gerechte Entschädigung. Normalerweise würde der GH in diesem Fall keine Entschädigung zusprechen. Im vorliegenden Fall stellte der GH allerdings eine Verletzung des Rechts auf persönliche Freiheit fest. Wegen der fundamentalen Bedeutung dieses Rechts gewährt der GH eine Entschädigung von € 3.000,- für immateriellen Schaden (einstimmig).

Vom GH zitierte Judikatur:

Akdivar u.a./TR v. 16.9.1996.

Chahal/GB v. 15.11.1996

⇒NL 1996, 168; ÖJZ 1997, 632.

Čonka/B v. 5.2.2002

⇒NL 2002, 22.

Shamayev u.a./GE und RUS v. 12.4.2005.

Saadi/GB v. 29.1.2008 (GK)

⇒NL 2008, 18.

Baier